



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 2000

Nummer 72

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	12. 10. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Weitere Durchführungshinweise zum Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit	1514
203206	13. 10. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen	1515
203308	12. 10. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 25. Änderungsarbeitsvertrag vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe . . .	1519

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
26. 10. 2000	Bek. – Generalkonsulat der Republik Türkei, Düsseldorf	1520
27. 10. 2000	Bek. – Generalkonsulat der Republik Kolumbien, Hamburg	1520
27. 10. 2000	Bek. – Änderung der Konsularbezirke der Botschaft Berlin und der Generalkonsulate Hamburg und Frankfurt der Islamischen Republik Iran	1520
27. 10. 2000	Bek. – Generalkonsulat der Islamischen Republik Iran, Hamburg	1520
	Innenministerium	
16. 10. 2000	RdErl. – Orientierungsdaten 2001–2004 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Orientierungsdaten 2001)	1520
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	
21. 9. 2000	Bek. – Genehmigung zur Änderung der Betriebsregelung für das Parallelbahnsystem des Verkehrsflughafens Düsseldorf	1523
2. 10. 2000	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider . .	1525
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
26. 10. 2000	Bek. – 5. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 9. Wahlperiode	1525
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
6. 11. 2000	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1525
8. 11. 2000	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 13. Dezember 2000	1525

20310

I.

**Weitere Durchführungshinweise
zum Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000
zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4000 – 1.133 – IV.1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.71 – v. 12. 10. 2000

Die Durchführungshinweise zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 6. Mai 1998 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 27. 10. 1998 – SMBl. NRW. 20310) werden wie folgt geändert und ergänzt:

Das bisherige Vertragsmuster für die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bedarf nach der durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 30. 6. 2000 erfolgten Einbeziehung der Teilzeitkräfte in den TV ATZ der Anpassung, da nunmehr – schon wegen der Bemessung der Teilzeitbezüge – ausdrücklich arbeitsvertraglich festzulegen ist, welche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im konkreten Einzelfall gilt.

Ich bitte daher, in § 2 des Vertragsmusters die Worte „Die Altersteilzeitarbeit wird geleistet“ durch die Worte „Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt Stunden (Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gem. § 3 Abs. 1 TV ATZ); sie wird geleistet“ zu ersetzen.

Die anliegende Neufassung des Vertragsmusters ersetzt das bisherige Vertragsmuster für Arbeitsverträge für die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses.

**Muster für Arbeitsverträge
für die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses**

Zwischen

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Herrn/Frau (Arbeitnehmer/in)

wohnhaft in (Arbeitnehmer/in)

wird zum Arbeitsvertrag vom auf der Grundlage

a) des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078),

b) des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998

in der jeweils geltenden Fassung folgender

Änderungsvertrag

geschlossen.

§ 1

Das Arbeitsverhältnis wird nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen ab
als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt.

Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet des § 9 Abs. 2 TV ATZ am

§ 2

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt
Stunden (Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 3 Abs. 1 TV ATZ); sie wird geleistet

☐ im Blockmodell¹⁾

Arbeitsphase vom bis

Freistellungsphase vom bis

☐ im Teilzeitmodell¹⁾

§ 3

Für die Anwendung des Vertrages gilt der TV ATZ in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung von Nebenabreden sind nur wirksam,
wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den

(Für den Arbeitgeber)

(Arbeitnehmer/in)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

203206

**Rahmenvertrag
über die Versicherungen
der Halter privater Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 13. 10. 2000 –
B 2713 – 1.1.4 – IV A 3

I

1 Vorbemerkung

Der Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (Anlage 1) ist unter dem 10. 10. 2000 neu gefasst worden. Er berücksichtigt alle bisherigen Änderungen; daneben wurden die Beiträge der Versicherung für Halter privater Kraftfahrzeuge dem veränderten Schadenverlauf angepasst.

Im einzelnen weise ich auf Folgendes hin:

2 Zu § 2

Die örtliche Zuständigkeit für den Abschluss einer Versicherung richtet sich ab dem 1. 1. 2001 nach dem Sitz (Hauptsitz) der Dienststelle, bei der der Versicherungsnehmer beschäftigt ist. Der Sitz der zuständigen Mittelbehörde bzw. obersten Landesbehörde ist nicht mehr von Bedeutung.

3 Zu § 3

3.1 Die Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gewährt Versicherungsschutz gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust bei der Benutzung privater Personenkraftwagen zu Dienstfahrten (Dienstreisen oder Dienstgänge). Versicherungsfähig sind die in § 6 Abs. 1 und 2 LRKG genannten Kraftfahrzeuge, deren Halter, Eigentümer oder Nutzer der Dienstreisende ist. Kann dieses Kraftfahrzeug nicht genutzt werden, wird auch das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person von dem Versicherungsschutz erfasst.

3.2 Über die Versicherung nach § 3 unterrichtet ein Merkblatt, das der zuständige Versicherer für die Halter privater Personenkraftwagen bereit hält.

3.3 Auf die Verpflichtung zur korrekten Angabe der voraussichtlichen Kilometerleistung im Kalenderjahr in § 3 Abs. 2 wird besonders hingewiesen. Falsche Angaben zur Kilometerstaffel in § 6 Abs. 1 sind eine Obliegenheitsverletzung und gefährden den Versicherungsschutz.

3.4 Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) können bei dem zuständigen Versicherer angefordert werden.

3.5 Im Schadenfall ist eine Schadenanzeige mit dem von dem zuständigen Versicherer bereitgehaltenen Vordruck zu erstatten. Sie muss den in § 3 Abs. 3 genannten Bestätigungsvermerk der Dienststelle einschl. der Angabe der zustehenden Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 LRKG enthalten.

3.6 Fahrten, die Mitglieder von Personalvertretungen oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten zur Wahrnehmung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz mit ihren privaten Personenkraftwagen durchführen, sind wie Dienstfahrten im Sinne des § 3 Abs. 3 behandelt werden.

4 Zu § 4

4.1 Die in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Versicherungen können nur zusammen abgeschlossen werden.

4.1.1 Die Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit einem Schaden an dem gelenkten Dienstkraftfahrzeug entstehenden Ansprüche auf Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten. Die Ansprüche auf Nutzungsausfall sind anhand der jeweils aktuellen Nutzungsausfalltabelle zu berechnen.

4.1.2 Die Regress-Haftpflichtversicherung gewährt Versicherungsschutz bei Fremdschäden, soweit diese über die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes hinausgehen.

4.1.3 Die Mindestversicherungssummen (Fußnote zu § 4 Abs. 1 des Rahmenvertrages) betragen seit dem 1. 1. 1999:

5.000.000,00 DM für Personenschäden
15.000.000,00 DM bei mehreren Personen
1.000.000,00 DM für Sachschäden
100.000,00 DM für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

4.2 Über die Versicherung nach § 4 unterrichtet ein Merkblatt, das der zuständige Versicherer für die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen bereithält.

4.3 Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), die Tarifbestimmungen und die Besondere Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kraftfahrtunfallversicherung können bei dem zuständigen Versicherer angefordert werden.

5 Zu § 5

5.1 Die Versicherungssummen in der Regress-Haftpflichtversicherung (Absatz 5) betragen seit dem 1. 1. 1999:

bis 10.000.000,00 DM für Personenschäden
bis 20.000.000,00 DM insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen
bis 3.000.000,00 DM für Sach- und Vermögensschäden.

5.2 In der Unfallversicherung (Absatz 6) wird auf die Wahlmöglichkeit zwischen 2 Alternativen (mit oder ohne Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten sowie unterschiedliche Versicherungssummen) hingewiesen.

6 Zu § 6

Die Beiträge in der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung (Absatz 1), in der Dienstkraftfahrzeug- und Regress-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung (Absatz 2) sind jeweils Jahresbeträge. Sie werden jährlich im voraus durch Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Bei der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung sind insbesondere die ab 1. 1. 2001 geltenden neuen Beiträge zu beachten.

7 Zu § 8

7.1 Für die in den §§ 3 und 4 genannten Versicherungen werden Versicherungsausweise ausgefertigt; die Vordrucke werden von dem zuständigen Versicherer zur Verfügung gestellt. Die Dienststellen übersenden einen Durchschlag des Versicherungsausweises an den zuständigen Versicherer.

7.2 Abmeldungen sind nur bei Kündigung (zum Ende des Versicherungsjahres unter Einhaltung der einmonatigen – bis 31. 12. 2000 dreimonatigen – Kündigungsfrist) und beim Ausscheiden aus dem Dienst möglich. Die Abmeldungen sind dem zuständigen Versicherer schriftlich mitzuteilen.

Anlage 1

8 Zu § 9

Etwaige Meinungsverschiedenheiten bei der Handhabung der Bestimmungen des Rahmenvertrages bitte ich mir unter Darstellung des Sachverhaltes auf dem Dienstweg mitzuteilen.

9 Zu § 10

Zuständig für den Abschluß der Versicherungen nach § 10 Abs. 2 ist der Versicherer, in dessen Versicherungsbereich sich der Hauptsitz der betreffenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts befindet. Sie haben ihren Beitritt gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Muster zu erklären.

Anlage 2

II

Mein RdErl. v. 7. 6. 1985 (SMBL. NRW. 203206) wird aufgehoben.

Anlage 1

**Rahmenvertrag über die Versicherung
der Halter privater Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Finanzministerium,
Jägerhofstr. 6, 40479 Düsseldorf
(nachstehend kurz „Land“ genannt)

und der

Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt
der Rheinprovinz,
Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf,
(nachstehend kurz „Provinzial Düsseldorf“
genannt)

Westfälischen Provinzial-Feuersozietät,
Provinzial-Allee 1, 48159 Münster,
(nachstehend kurz „Westf. Provinzial“
genannt)

Gothaer Versicherungsbank VVaG
Gothaer Platz 2-8, 37083 Göttingen,
(nachstehend kurz „Gothaer Versicherungs-
bank“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Vertrages
- § 2 Beteiligte
- § 3 Halter von privaten Personenkraftwagen
- § 4 Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
- § 5 Versicherungssummen
- § 6 Beiträge und Beitragszahlung
- § 7 Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten
- § 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 9 Regelung von Meinungsverschiedenheiten
- § 10 Beitrittsrecht
- § 11 Beitragsänderungen (ersetzt § 9a AKB)
- § 12 Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9b AKB)
- § 13 Umstellung bestehender Verträge
- § 14 Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag führt den Rahmenvertrag vom 7. 6. 1985, zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom November 1998, fort und ersetzt die bisherige Fassung.

§ 1

Zweck des Vertrages

Die Versicherer gewähren den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter, Eigentümer oder Nutzer von privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrer von

Dienstkraftfahrzeugen sind, Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

§ 2

Beteiligte

(1) Vertragspartner der Versicherungsverträge sind

- a) die Provinzial Düsseldorf,
die Westf. Provinzial oder
die Gothaer Versicherungsbank
in ihrem jeweiligen örtlichen
Versicherungsbereich als **Versicherer**

- b) die Halter, Eigentümer oder Nutzer
privater Kraftfahrzeuge sowie die
Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen als

Versicherungsnehmer

(2) Zuständig für den Abschluss der Versicherungsverträge ist

- a) die Provinzial Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf
- b) die Westf. Provinzial für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster
- c) die Gothaer Versicherungsbank für den Regierungsbezirk Köln

(3) Für die Zuordnung zu den örtlichen Versicherungsbereichen ist der Sitz der für den Versicherungsnehmer zuständigen Dienststelle maßgebend; der Zulassungsort des Fahrzeugs ist insoweit ohne Bedeutung.

§ 3

**Halter von privaten
Personenkraftwagen**

(1) Die Versicherer gewähren den Haltern, Eigentümern oder Nutzern von privaten Personenkraftwagen nach Maßgabe der Abschnitte A und C der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der Provinzial Düsseldorf bzw. der entsprechenden Vorschriften der anderen am Vertrag beteiligten Versicherer in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei Benutzung zu Dienstfahrten. § 12 I. AKB findet jedoch keine Anwendung.

Kann dieser Pkw nicht genutzt werden, werden auch der unentgeltlich zur Verfügung gestellte Pkw einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder ein gleichwertiger Ersatz-Pkw von dem Versicherungsschutz erfasst.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn über die im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen.

Wenn sich aus diesem Nachweis eine andere Beitragsgruppe ergibt, so hat der Versicherungsnehmer den dafür vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

(3) Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine schriftliche Erklärung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat. Dabei hat die Dienststelle die bisher im Kalenderjahr (ggf. auch im Vorjahr) dienstlich gefahrenen Kilometer anzugeben, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder 2 LRRG besteht.

(4) Besteht neben der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung eine weitere Fahrzeug-Versicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, gilt folgendes:

- a) bei einem Teilkaskoschaden (§ 12 [1] I und [2] AKB) ist die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der für

das beschädigte Kraftfahrzeug anderweitig bestehenden Fahrzeug-Teil- oder Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.

- b) bei einem Vollkaskoschaden (§ 12 [1] II AKB) hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.

Bei Bestehen mehrerer Fahrzeug-Versicherungen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch Versicherung abgedeckte Gesamtschaden ausmacht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen; weiterhin ist anzugeben, ob es sich um eine Fahrzeug-Voll- oder Fahrzeug-Teilversicherung handelt.

§ 4

Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

(1) Die Versicherer gewähren den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) und den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie der Besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kraftfahrtunfallversicherung in ihrer jeweils geltenden Fassung

1. eine Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit dem Schaden entstehenden Ansprüche wegen Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

2. eine Regress-Haftpflichtversicherung

in Verbindung mit der Versicherung zu Nummer 1 gegen Rückgriff des Landes wegen Ersatz von Fremdschäden, die bei vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Regress-Haftpflichtversicherung wird wirksam, wenn das Land geschädigten Dritten einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der über die Mindestversicherungssummen*) hinausgeht, ersetzt hat und den Fahrer wegen dieser Aufwendungen regresspflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

3. eine Fahrer Unfallversicherung

für Berufsunfälle, die den Fahrern im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behan-

deln, dem Be- oder Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustoßen.

(2) Die Versicherungen nach Absatz (1) Ziffern 1. und 2. umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.

(3) Der Versicherungsschutz nach Absatz (1) erstreckt sich auch auf

- a) zulässige Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen
- b) Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen,
- c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und
- d) die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung (z.B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

In Urlaubs- und Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

(4) Wenn es den Versicherern zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so haben sie die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf ihre Weisung aufgewendet werden.

§ 5

Versicherungssummen

(1) Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt 650,00 DM.

(2) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bis 50.000,00 DM für jedes Schadenereignis.

(3) Regress-Haftpflichtversicherung

Bis 10.000.000,00 DM für Personenschäden, bis 20.000.000,00 DM insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen und bis 3.000.000,00 DM für Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Regressansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

(4) Fahrer-Unfallversicherung (je Person)

1. Alternative

- 15.000,00 DM für den Todesfall
- 30.000,00 DM für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)
- 15,00 DM Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der Besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten für jeden Versicherungsfall.

2. Alternative

- 50.000,00 DM für den Todesfall
- 100.000,00 DM für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) für jeden Versicherungsfall.

§ 6

Beiträge und Beitragszahlung

(1) Halter privater Personenkraftwagen (§ 3)

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich Versicherungssteuer (von z. Zt. 15%) bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistungen

Jahresbeitrag incl. Versicherungssteuer (z. Zt. 15%)

- bis zu 1.500 km 50,00 DM
- bis zu 4.000 km 90,00 DM
- bis zu 8.000 km 160,00 DM

*) Die Mindestversicherungssummen betragen derzeit für Krafträder, Personewagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger oder Sonderfahrzeuge

5.000.000,00 DM für Personenschäden

15.000.000,00 DM bei mehreren Personen

1.000.000,00 DM für Sachschäden

100.000,00 DM für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

bis zu 12.000 km	240,00 DM
bis zu 16.000 km	320,00 DM
über 16.000 km	400,00 DM

Eine Änderung der für den Versicherungsbeitrag maßgebenden dienstlich gefahrenen Kilometer ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (§ 4)

1. Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regresshaftpflichtversicherung

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Art des Dienstkraftfahrzeugs einschließlich Versicherungssteuer 88,90 DM

2. Fahrer-Unfallversicherung (§ 4)

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten einschließlich Versicherungssteuer bei dem Deckungsumfang der

1. Alternative:
26,30 DM (inkl. Versicherungssteuer von z.Zt. 15%)
2. Alternative:
80,00 DM (inkl. Versicherungssteuer von z.Zt. 15%)

(3) Die Beiträge werden wie folgt an die zuständigen Versicherer abgeführt:

bei der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung nach § 3 und der Dienstreisekraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Regress-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung nach § 4 jährlich im voraus zum 1. 1. eines Jahres durch Lastschriftinzugsverfahren.

(4) Die Höhe der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in seiner jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 7

Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten

Den Versicherungsnehmern gegenüber gelten die Provinzial Düsseldorf, die Westf. Provinzial und die Gothaer Versicherungsbank in ihren jeweiligen örtlichen Versicherungsbereichen ausschließlich als Versicherer mit der Folge, dass sie den Versicherungsnehmern gegenüber allein verpflichtet sind, diesen Vertrag zu erfüllen.

§ 8

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Halter privater Personenkraftwagen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

1. Die Dienststellen des Landes halten für die Beantragung des Versicherungsschutzes Versicherungsausweise bereit. Der Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt bei seiner Dienststelle die gewünschte Versicherung. Die Dienststelle fertigt einen Versicherungsausweis aus, von dem Blatt 1 dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wird; Blatt 2 wird dem zuständigen Versicherer übersandt und Blatt 3 verbleibt bei der Dienststelle.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

2. Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 9

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges.

(2) Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. einem Vertreter des Finanzministeriums
2. einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadenersatz verpflichteten Behörde oder der Behörde des Fahrzeuginhabers
3. zwei Vertretern des für den betreffenden Schadenfall zuständigen Versicherers.

(3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Finanzministeriums, der auch den Vorsitz hat.

(4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Finanzministeriums den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.

(6) Die eventuell erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuss werden von dem jeweiligen zuständigen Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

§ 10

Beitrittsrecht

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können dem Rahmenvertrag beitreten, wenn sie Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) – LRKG – gewähren und dem jeweiligen Versicherungsnehmer bei Benutzung privater Pkw Wegstreckenentschädigung genau in Höhe der in § 6 Abs. 1 und 2 LRKG genannten Beträge zahlen.

Zuständig für den Abschluss der Versicherungen der Institutionen nach Absatz 1 ist der Versicherer, in dessen Versicherungsbereich sich der Hauptsitz der betreffenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts befindet. Die berechtigten Institutionen haben ein schriftliches Beitrittsrecht gemäß beiliegendem Muster abzugeben.

(3) Das Land wird aus den Verträgen nach den Absätzen 1 bis 2 weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 11

Beitragsänderungen (ersetzt § 9a AKB)

Bei Beitragsänderungen innerhalb des vorliegenden Rahmenvertrages, ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Beitrags anzuheben. Vermindert sich der Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Beitrags zu senken.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Änderung des Rahmenvertrages im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird und der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens einen

Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unterrichtet und ihn über sein Recht nach § 12 belehrt.

§ 12

Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9b AKB)

Bewirkt eine Änderung dieses Rahmenvertrages eine Erhöhung des Beitrages, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

§ 13

Umstellung bestehender Verträge

Bei über § 11 hinausgehende Änderungen gilt:

Die Versicherer unterrichten die Versicherungsnehmer schriftlich über die Änderungen des Rahmenvertrages zu § 6 (1). Die Versicherungsnehmer haben die Wahl, ihre bestehenden Versicherungsverträge zum 31. 12. des laufenden Jahres aufzulösen oder ab 1. 1. des Folgejahres zu den neuen Konditionen fortzuführen. Sofern neue Angaben des Versicherungsnehmers erforderlich sind, ist für die Fortführung des Versicherungsschutzes zu den neuen Konditionen Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung beantragt und die Dienststelle einen Versicherungsausweis aushändigt. Dieser enthält die erforderlichen Angaben zur Durchführung des Lastschriftverfahrens und zur jährlichen dienstlichen Kilometerfahrleistung.

§ 14

Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag gilt bis zum 31. 12. 2001. Er verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die am Vertrag beteiligten Versicherer können nur gemeinschaftlich kündigen.

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Finanzministerium

i.A. Hetman

Gothaer Versicherungsbank
i.V. Rieth

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz

ppa. Pahgenkemper i.A. Holz

Westfälische
Provinzial-Feuerversicherungssozialität
ppa. Boxleitner i.A. Ullrich

Anlage 2

Beitrittserklärung

Hiermit treten wir dem Rahmenvertrag mit dem Land NRW. über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen vom 10. 10. 2000 (veröffentlicht durch RdErl. d. Finanzministeriums v. 13. 10. 2000 - B 2713 - 1.1.4 - IV A 3 - [SMBL. NRW. 203206]) bei.

Beitrittsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern das Landesreisekostengesetz in seiner Fassung vom 1. 1. 1999 unmittelbar angewandt wird und sich die Erstattung der Fahrtkosten nach § 6 LRG richtet.

Der Beitritt ist Voraussetzung für die Berechtigung der Bediensteten o.g. Beitrittsberechtigter Individualverträge mit den entsprechenden Versicherungsunternehmen abzuschließen.

Ein Aushändigung der Versicherungsausweise erfolgt ausschließlich an Berechtigte und wird nur durch die

Beitrittsberechtigten oder die zuständige Dienststelle vorgenommen.

Ort/Datum

Unterschrift und Stempel der Beitrittsberechtigten

- MBL. NRW. 2000 S. 1515.

203308

26. Änderungstarifvertrag vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 6115 - 2.26 - IV 1
u. d. Innenministeriums II A 2 -
7.81.02 - 1/00 - v. 12. 10. 2000

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 203308), geben wir bekannt:

26. Änderungstarifvertrag vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird Folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den 25. Änderungstarifvertrag vom 9. Oktober 1998, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2000 wie folgt geändert:

Dem § 4 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Versorgungsrenten bleiben, vorbehaltlich einer ablösenden Einigung, in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003 in der am 1. April 2000 maßgebenden Höhe unverändert; bei Eintritt des Versicherungsfalls ab 1. Januar 2002 werden die Versorgungsrenten auf der Grundlage des am 1. April 1999 geltenden Rentenversicherungsbeitrags und der am 1. Januar 1999 maßgebenden Steuertabelle berechnet; der so berechnete Betrag bleibt bis zum 31. Dezember 2003 unverändert.“

Bonn, den 30. Juni 2000

- MBL. NRW. 2000 S. 1519.

*) den vertragschließenden Gewerkschaften.

II.**Ministerpräsident****Generalkonsulat der Republik Türkei, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 10. 2000 –
III.6-451-274/00 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Düsseldorf ernannten Herrn Ates Öktem am 16. 10. 2000 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Städte Essen und Mülheim im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fatih Ceylan, am 24. 10. 1997 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2000 S. 1520.

Generalkonsulat der Republik Kolumbien, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 10. 2000 –
III.6-408-3/00 –

Das Generalkonsulat der Republik Kolumbien in Hamburg nimmt die Förderung der Wirtschaftsbeziehungen nach Art. 5 Abs. b und c des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) als konsularische Aufgabe bundesweit wahr.

– MBl. NRW. 2000 S. 1520.

**Änderung
der Konsularbezirke der Botschaft Berlin
und der Generalkonsulate Hamburg und Frankfurt
der Islamischen Republik Iran**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 10. 2000 –
III.6-423-1/00 –

1. Der Konsularbezirk der Botschaft der Islamischen Republik Iran in Berlin umfaßt die Bundesländer Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Sachsen.
2. Der Konsularbezirk des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Hamburg umfaßt die Bundesländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und die Verwaltungsbezirke Münster und Detmold in Nordrhein-Westfalen.
3. Der Konsularbezirk des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Frankfurt umfaßt die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen (ausgenommen die Verwaltungsbezirke Münster und Detmold).

– MBl. NRW. 2000 S. 1520.

Generalkonsulat der Islamischen Republik Iran, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 10. 2000 –
III.6-423-1/00 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg ernannten Herrn Hossein Yazdan Moghadam am 11. Mai 2000 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie die Verwaltungsbezirke Detmold und Münster in Nordrhein-Westfalen.

Das Herrn Generalkonsul Moghadam am 10. Mai 1999 erteilte Exequatur für den Konsularbezirk Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist damit erloschen. Ebenso ist das Herrn Khalil Khaili Amiri am 22. 4. 1996 erteilte Exequatur mit Ablauf des 10. Mai 2000 erloschen.

– MBl. NRW. 2000 S. 1520.

Innenministerium

**Orientierungsdaten 2001–2004
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Orientierungsdaten 2001)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 16. 10. 2000 –
III B 1 – 41.40 – 9021/00 –

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 14. 5. 1995 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 15. 6. 1999 (GV. NRW. S. 386), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2001 bis 2004 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Tabelle mit den einzelnen Orientierungsdaten und eine Erläuterung sind als Anlage beigefügt.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen die wirtschafts- und finanzpolitischen Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom 15. Juni 2000 und die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2000. Der Finanzplanungsrat hat festgestellt, dass die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung wieder an Breite gewinnt. Nach einer realen Zunahme des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 1999 von 1,5 v.H. wird in den Jahren 2000 und 2001 mit einer Zunahme von jeweils real rund 2½ v.H. gerechnet. Die Bundesregierung hat die Prognose für das laufende Jahr 2000 sogar auf 3 v.H. erhöht. Bei dem im Jahr 2000 noch stark von der außenwirtschaftlichen Entwicklung getragenen Aufschwung gewinnen die binnenwirtschaftlichen Faktoren immer mehr an Gewicht. Neben den vor allem im nächsten Jahr steigenden privaten Konsumausgaben wird die Investitionstätigkeit voraussichtlich in beiden Jahren das Wachstum deutlich mittragen. Allerdings dürfte die Entwicklung der Bauinvestitionen weiter gedämpft bleiben.

Der Arbeitsmarkt wird nach den Feststellungen des Finanzplanungsrates zunehmend von der wirtschaftlichen Aufwärtsbewegung profitieren. Im Durchschnitt der nächsten Jahre sei mit einem Rückgang der Zahl der Arbeitslosen auf rund 3½ Millionen zu rechnen. Angesichts des immer noch unverträglich hohen Niveaus bleibe der Abbau der Arbeitslosigkeit weiter zentrale Aufgabe von Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Bund, Länder und Kommunen sind sich einig, das jährliche Ausgabenwachstum der öffentlichen Haushalte im mittelfristigen Zeitraum auf maximal 2 v.H. zu begrenzen. Eine Fortführung der Ausgabenbegrenzung ist unverzichtbare Grundlage für die Einhaltung der Defizitobergrenzen des Maastricht – Vertrages und für die Erreichung ausgeglichener öffentlicher Haushalte entsprechend den Zielsetzungen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Bund, Länder und Kommunen halten ihren strikten Konsolidierungskurs bei.

Auch wegen der hohen Staatsverschuldung ist ein strikter Konsolidierungskurs weiterhin unabdingbar, damit die Handlungsfähigkeit der Gebietskörperschaften dauerhaft gesichert wird. Die erforderliche Senkung der Steuer- und Abgabelasten muss sich im Rahmen des finanziell tragbaren bewegen.

Konsolidierungsmaßnahmen müssen vorrangig bei den laufenden Ausgaben (konsumtiven Ausgaben) verstärkt

fortgeführt werden. Auf die Verpflichtung zur Ausschöpfung der eigener Einnahmemöglichkeiten nach der Gemeindeordnung (GO) wird ergänzend hingewiesen. Auch bei erkennbaren Erholungstendenzen der kommunalen Haushalte ist es vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes in 2001 unumgänglich, den Kurs der Haushaltskonsolidierung noch verstärkt fortzuführen und dadurch künftige Handlungsspielräume zu sichern. In den Folgejahren wird sich die Lage nur wenig entspannen. Die sich heute für 2002–2004 abzeichnenden Zuwächse bei den kommunalen Steuereinnahmen müssen soweit wie möglich genutzt werden, um Vorsorge für Mindereinnahmen durch die 3. Stufe der Einkommensteuertarifsenkung ab dem Jahr 2005 zu treffen.

Rückblickend auf den Verlauf der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft im Vorjahr ist folgendes anzumerken:

Das Jahresergebnis 1999 konnte erneut mit einem positiven Finanzierungssaldo von rd. 359 Mio. DM im Durchschnitt (Saldo aller Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen) der kommunalen Gesamthaushalte (Verwaltungshaushalte und Vermögenshaushalte ohne besondere Finanzierungsvorgänge) abgeschlossen werden. Damit setzte sich grundsätzlich in der gesamten die positive Finanzentwicklung der nordrhein-westfälischen Kommunen auch 1999 noch weiter fort. Allerdings lag der Finanzierungsüberschuss der Gesamthaushalte um rd. 1,0 Mrd. DM niedriger als im Vorjahr. Das saldierte Ergebnis überdeckt auch, dass bei einer ganzen Reihe von Städten und Gemeinden weiterhin erhebliche Finanzprobleme und Finanzierungsdefizite sowie hohe Fehlbeträge in den Verwaltungshaushalten bestehen.

Die Fehlbeträge der kommunalen Verwaltungshaushalte aus den Vorjahren bereiten nach wie vor große Sorgen. Die Fehlbeträge betrugen 1999 insgesamt rd. 2,5 Mrd. DM; 1998 beliefen sie sich auf rd. 2,6 Mrd. DM. Da die Fehlbeträge spätestens im zweitnächsten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr wieder zu veranschlagen sind, müssen die Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen mittelfristig rd. 5,1 Mrd. DM in ihren Verwaltungshaushalten erwirtschaften, um diese „Altlast“ abzutragen. Positiv ist dagegen zu werten, dass 1999 Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte aus Vorjahren in Höhe von 3,9 Mrd. DM abgedeckt wurden; mithin konnte insgesamt 1999 ein Fehlbetragsabbau von rd. 1,4 Mrd. DM erzielt werden. Dies ist eine auf das Jahr 1999 bezogene herausragende Konsolidierungsleistung der nordrhein-westfälischen Kommunen.

Auch für das Haushaltsjahr 2000 ist zu erwarten, dass die Altfehlbeträge der kommunalen Verwaltungshaushalte weiter abgebaut werden können; allerdings nicht mehr in dem gleichen hohen Umfang des Vorjahres. Weniger erfreulich sind Entwicklungen in den Haushaltsstrukturen der Kommunen. Hier muss vor allem angemerkt werden, dass die Ausgaben 1999 mit +2,4 v.H. etwas stärker als erwartet angestiegen sind. Es bedarf neuer Anstrengungen, um die Linie des mittelfristig allenfalls vertretbaren Ausgabenwachstums nach den Empfehlungen des Finanzplanungsrates von maximal 2 v.H. nicht zu verlassen. Für das Haushaltsjahr 2001 ist aufgrund der gegebenen Einnahmenentwicklung infolge des Steuersenkungsgesetzes sogar kaum eine Steigerung der Ausgaben möglich. Die Orientierungsdaten gehen in diesem Jahr nur von einer Ausgabenerhöhung um +0,2 v.H. aus. Das unterstellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen noch verstärkt fortzusetzen sind.

Dabei darf auch die weiterhin schwierige Lage einzelner Kommunalhaushalte nicht verkannt werden. Insbesondere die Haushalte einiger kreisfreier Städte bereiten wegen der hohen Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte aus Vorjahren weiterhin große Sorgen. Die Anstrengungen dieser Städte zur Wiedererlangung haushaltswirtschaftlicher Stabilität verdienen Respekt und Unterstützung. Die Aufgabe wird vor allem im Haushaltsjahr 2001 durch die Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes nicht einfacher.

Die Konsolidierungsanstrengungen in den Verwaltungshaushalten müssen deshalb besonders in dem durch

besondere Einnahmeschwäche gekennzeichneten Jahr 2001, aber auch in den dann folgenden Jahren 2002–2004 wieder stärker auf der Ausgabenseite – und hier vor allem bei den konsumtiven Ausgaben der Verwaltungshaushalte – fortgesetzt werden, weil dann Vorsorge zu treffen ist für die eintretenden erheblichen Steuermindereinnahmen im Jahr 2005.

Die in einzelnen Städten und Gemeinden vorhandenen Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte sind durch verstärkte Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen. Dabei kann es kommunalaufsichtlich nicht hingenommen werden, wenn der Haushaltsausgleich für das jeweilige Jahr zwar im Haushaltskonzept dargestellt wird, der Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren aber auf zu lange Zeiträume verlegt oder sogar völlig offengelassen wird. Ziel jeder seriösen Haushaltswirtschaft muss es bleiben, den Haushaltsausgleich unter Einschluss der Altfehlbeträge in einem überschaubaren Zeitraum zu erreichen. Hierzu müssen alle Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent eingesetzt werden.

An den in der Tabelle (vgl. Anlage) enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden (GV) bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 2001 bis 2004 entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und § 75 Abs. 1 GO ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Dies gilt auch und besonders für die Schätzung der Gewerbesteuererinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort erheblich von der landesweit positiv prognostizierten Entwicklung abweichen können.

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Gesamtausgaben, insbesondere der konsumtiven Ausgaben, z.B. bei den Personalausgaben und dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, verdeutlichen den Konsolidierungszwang, dem die kommunale Finanzwirtschaft weiterhin ausgesetzt bleibt. Mehrbelastungen bei den sozialen Leistungen, die über die prognostizierte Entwicklung hinausgehen, sind nicht auszuschließen. Anders als in den Vorjahren muss auch die weitere Entwicklung der Zinsausgaben besonders aufmerksam verfolgt werden. Bei anstehenden Umschuldungen sowie neuen Kreditaufnahmen sind Zinsänderungsrisiken stärker zu beachten.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen erfasst aufgrund des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 8. 3. 2000 (BGBl. I S. 206) die Haushaltsansätze für 2001 der Gemeinden und Kreise in der bekannten Differenzierung. Die Ergebnisse hierzu sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

bis zum 1. 12. 2000

mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke werden rechtzeitig zugesandt. Ich erneuere die Bitte, den finanzstatistischen Meldepflichten sorgfältig nachzukommen. Nur auf dieser Grundlage können die notwendigen Informationen für finanzpolitische Entscheidungen des Bundes, der Länder und der Kommunen im Vergleich gewonnen werden.

Auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände weise ich zur Verbuchung der Gewerbesteuerumlage erneut auf folgendes hin:

Die Gewerbesteuerumlagen, bestehend aus dem „normalen“ Vervielfältiger des Bundes (24 v.H. für 2001), sowie dem „normalen“ Vervielfältiger des Landes (30 v.H. für 2001), sind im Abschnitt 90, Gruppierung 810 zu veranschlagen. Der Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage für den Fonds Deutsche Einheit und für den Solidarpakt (40 v.H. für 2001, wovon 11 v.H. auf den Fonds Deutsche Einheit und 29 v.H. auf den Solidarpakt

entfallen), ist im Abschnitt 90, Gruppierung 811 zu veranschlagen.

Ein im Rahmen des Solidarbeitrages nach Anrechnung der erhöhten Gewerbesteuerumlage und des individuellen Anteils an der Minderung des Steuerverbundes verbleibender Zahlungsbetrag ist im Abschnitt 90, Gruppierung 831 wie bisher zu veranschlagen (einschließlich Verrechnungsbetrag Schlüsselezuweisungen/Investitions-pauschale). Ist nach Anrechnung der erhöhten Gewerbesteuerumlage und des individuellen Anteils an der Minderung des Steuerverbundes eine Überzahlung erfolgt, so ist die Rückzahlung im Abschnitt 90 bei Gruppierung 071 wie bisher als Einnahme zu veranschlagen.

Zur neuen Bereichsabgrenzung in der kommunalen Haushaltssystematik ab 2002 weise ich auf folgendes hin:

In der kommunalen Haushaltssystematik sind die Zahlungsbereiche zur Abbildung der Zahlungsströme der Gemeinden neu geordnet worden. Damit wird es möglich, den Zahlungsverkehr der Gemeinden mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen gesondert darzustellen. Dieser unmittelbare Nachweis des Zahlungsverkehrs der Gemeinden mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen ist ab dem Haushaltsjahr 2002 länderübergreifend auszuweisen.

Dabei wurde auf den besonderen Nachweis der Umschuldungen bzw. der „außerordentlichen Tilgung“ im Haushaltsplan verzichtet. Es ist möglich, für eigene Zwecke die Kreditaufnahmen, die insgesamt durch die Gruppe 37 erfasst werden, statt nur unter einer dreistelligen zukünftig unter einer vierstelligen Gruppierungsziffer zu veranschlagen. Durch die vierte Ziffer kann dabei der Zweck der Kreditaufnahme gekennzeichnet werden. Unter die nach dem Gruppierungsplan vorgesehene Bereichsabgrenzung ist zuzuordnen:

- .. 0 Bund
- .. 1 Land
- .. 2 Gemeinden und Gemeindeverbände
- .. 3 Zweckverbände
- .. 4 Sonstiger öffentlicher Bereich
- .. 5 Kommunale Sonderrechnungen
- .. 6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen
- .. 7 Private Unternehmen
- .. 8 Übrige Bereiche
- .. 9 Innere Verrechnungen.

Anlage Zu den nachstehenden Orientierungsdaten (vgl. Anlage) wurden die kommunalen Spitzenverbände am 25. 9. 2000 angehört.

Anlage

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent			
	2001	2002	2003	2004
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ¹⁾	-6,2%	6,6%	4,9%	7,2%
2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ²⁾	3,6%	3,7%	3,8%	3,7%
3. Gewerbesteuer (brutto) ³⁾	3,0%	12,8%	4,4%	5,0%
nachrichtlich: Vervielfältigterpunkte insges.	94	105	116	120
davon				
a) allg. Gewerbesteuerumlage	54	66	78	82
b) Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage	40	39	38	38
davon:				
Fonds „Deutsche Einheit“ ⁴⁾	11	10	9	9
Solidarpakt	29	29	29	29
4. Grundsteuer A und B	3,3%	3,4%	3,4%	3,4%
5. Übrige Steuern	1,0%	1,0%	1,0%	1,0%

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent			
	2001	2002	2003	2004
6. Zuweisungen des Landes i. R. d. allgem. StV ⁵⁾	-2,7%	2,4%	4,6%	6,0%
darunter Schlüsselzuweisungen ⁶⁾	1,0%	2,6%	2,0%	2,0%
7. Umlagegrundlagen	1,1%	3,2%	3,9%	3,7%
B. Ausgaben				
1. Bereinigte Gesamtausgaben ⁷⁾	0,2%	2,4%	2,2%	2,4%
2. Personalausgaben ⁸⁾	1,0%	2,0%	2,0%	2,0%
3. Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand ⁹⁾	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%
4. Leistungen der Sozialhilfe und ähnl. ¹⁰⁾	1,5%	2,5%	2,5%	2,5%

Allgemeiner Hinweis:

Die Orientierungsdaten 2001 bis 2004 für die Finanzplanungen der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen richten sich an den Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom Juni 2000 aus. Angesichts der bevorstehenden Steuerseinkünfte, die sich sowohl unmittelbar auf die Steuereinnahmen als auch mittelbar auf die Zuweisungen im Steuerverbund mit dem Land einnehmender auswirken, müssen die Gemeinden (GV) auch künftig die Konsolidierung ihrer Haushalte weiter fortsetzen und dabei strikte Ausgabendisziplin wahren und die gegebenen Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen.

Die den Orientierungsdaten zugrunde liegende Steuerschätzung geht von geltendem Recht aus. Sie beruht auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai dieses Jahres. Darüber hinaus wurden die finanziellen Wirkungen des Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung einschließlich der Entschließung des Bundesrates vom 14. Juli 2000 (Steuerreform 2000) berücksichtigt.

Die Steuerrechtsänderungsvorhaben der vergangenen Jahre, neben der Steuerreform 2000 insbesondere das Steueränderungsgesetz 1998 und das Entlastungsgesetz 1999/2000/2002, haben die Risiken der Steuerschätzung wesentlich vergrößert. Auch die in den Orientierungsdaten ausgewiesenen großen Schwankungen bei den Veränderungsraten des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie des Gewerbesteueraufkommens sind im wesentlichen auf diese steuerrechtlichen Änderungen zurückzuführen. Gerade bei der Gewerbesteuer muss darauf geachtet werden, dass die finanziellen Wirkungen der Rechtsänderungen örtlich sehr unterschiedlich streuen; sie können zudem – in Abhängigkeit von der jeweiligen Gewerbestruktur – von örtlichen Besonderheiten überlagert werden.

Weitere zur Zeit diskutierte – aber noch nicht beschlossene – steuerrechtliche Änderungsvorhaben, wie die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge, die Einführung einer Entfernungspauschale für Pendler sowie die ab 2002 notwendige zweite Stufe der Familienförderung sind in den Orientierungsdaten nicht berücksichtigt. Gleichwohl ist im Finanzplanungszeitraum mit entsprechenden zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte zu rechnen.

Für die langfristige Orientierung darf nicht vergessen werden, dass einige der jetzt verabschiedeten beziehungsweise erörterten steuerrechtlichen Vorhaben über den betrachteten mittelfristigen Zeitraum hinausgehende Wirkungen entfalten. So tritt z. B. im Jahr 2005 die dritte Stufe der Einkommensteuertarifsenkung in Kraft mit einem bundesweiten Entlastungsvolumen von 52,9 Mrd. DM, die im Bereich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zu hohen Mindereinnahmen führen wird.

1. Der **kassenmäßige** Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2001 wird auf 10,6 Mrd. DM geschätzt. Die Veränderungsrate in den Orientierungsdaten (-6,2 v.H.) ist gegenüber einer aktuellen Annahme von 11,3 Mrd. DM für 2000 berechnet.

Hinweis:

Die Kompensationszahlung für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 ist im Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nicht enthalten. Sie wird als Zuweisung weitergegeben. Für 2001 sind 870 Mio. DM vorgesehen, die nach dem aktuellen Einkommensteuerschlüssel verteilt werden. In 2001 werden außerdem die in 2000 geleisteten Zahlungen nach Ist-Ergebnissen abgerechnet.

2. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird 2001 rd. 1.424 Mio. DM betragen. Ab dem Jahr 2003 ist gesetzlich vorgesehen, den zur Zeit geltenden Übergangsschlüssel auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel mit den Schlüsselementen Sachanlagen, Vorräte und Lohnsumme sowie der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten umzustellen. Durch den neuen Schlüssel können sich für die einzelne Gemeinde von den ausgewiesenen Veränderungsraten Abweichungen ergeben.
3. Die ausgewiesenen Raten gehen grundsätzlich vom geltenden Steuerrecht aus.
- Hebesatzveränderungen sind nur insoweit einbezogen, als sie bereits rechtswirksam sind. Da es sich um eine Durchschnittsentwicklung für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen handelt, müssen einzelne Gemeinden gegebenenfalls Zu- bzw. Abschläge vornehmen.
4. Die Erhöhungszahl für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird jährlich durch Verordnung des Bundes festgesetzt. Die in Aussicht genommene – aber noch nicht beschlossene – Fortsetzung der Streckung der Tilgung des Fonds „Deutsche Einheit“ in den Jahren 2001 bis 2003 ist noch nicht berücksichtigt. Durch sie würde sich die Erhöhungszahl um etwa 2 bis 3 Punkte jährlich reduzieren. Für 2001 ist nach dem inzwischen vorliegenden Verordnungsentwurf unter Berücksichtigung der Tilgungsstreckung eine Erhöhungszahl von 8 vorgesehen.
5. Das Volumen des Steuerverbundes ist mit einem gleichbleibenden Verbundsatz von 23 v.H. ermittelt worden. Die ausgewiesenen Entwicklungsraten richten sich auf Basis des Haushaltes 2000 einschließlich Nachtrag (verfügbare Mittel: 14.543,4 Mio. DM) nach den Ansätzen im Entwurf des Landeshaushalts 2001 und den Schätzungen des Finanzministerium für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum - bis 2004 (siehe allgemeine Hinweise Abs. 2).

Folgende Vorwegabzüge sind bereits vorgenommen:

- Für die Kommunen global durch das Land erbrachte Leistungen und Tantiemen sind wie bisher abgesetzt.
- Nach bundesrechtlichen Vorschriften beteiligen sich die Kommunen solidarisch an den Landesleistungen für die deutsche Einheit. Soweit der kommunale Beitrag nicht über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage erbracht wird, mindert der verbleibende Restbetrag die Verbundmasse. Gegenüber 2000 steigt der Abzugsbetrag 2001 leicht von 637,8 Mio. DM auf 684,3 Mio. DM. Die angestrebte Fortsetzung der Streckung der Tilgung für den Fonds „Deutsche Einheit“ ist nicht berücksichtigt. Sie könnte neben einer Reduzierung der erhöhten Gewerbesteuerumlage die Leistungen im Steuerverbund um rd. 140 Mio. DM verbessern.

In der Entwicklungsrate für 2001 ist aus der Abrechnung des Steuerverbundes 1999 eine Nachzahlung von 401,3 Mio. DM enthalten, die nach den Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1999 verteilt wird. Auf Schlüsselzuweisungen entfallen 382,4 Mio. DM und auf die allgemeine Investitionspauschale 18,9 Mio. DM.

Für das Jahr 2001 werden voraussichtlich Investitionspauschalen von insgesamt 526,4 Mio. DM (mit Abrechnung 1999) zur Verfügung gestellt. Davon sollen entfallen auf:

Allgemeine Investitionspauschale	541,6 Mio. DM
Investitionspauschale Sozialhilfeempfänger	47,2 Mio. DM
Investitionspauschale für Belastung Abwasser	137,6 Mio. DM

6. Die Entwicklungsrate 2001 schließt die Abrechnung 1999 ein. Als Basis liegt ein Ansatz der Schlüsselzuweisungen von 11.983,6 Mio. DM zugrunde (Stand: Haushalt 2000 einschließlich Nachtragsentwurf).
7. Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehl Betragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben).
- Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.
- Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.
8. Im Personalsektor muss ein restriktiver Kurs eingehalten werden, wozu Personalabbau unvermeidbar erscheint. Zusätzlichen Personalausgaben aufgrund von Tarifsteigerungen u.ä. ist durch eine Verbesserung der Effizienz der Aufgabenerledigung entgegenzuwirken.
9. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand ohne Erstattungen, kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen (Hauptgruppen 5/6 ohne die Gruppen 67 und 68).
10. Sozialhilfe (BSHG), Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Auswirkungen auf Grundlage des 2. Modernisierungsgesetzes hinsichtlich der Aufgabenverlagerung zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen mit ihren finanziellen Folgen können zu örtlich von der Landesdurchschnittsentwicklung abweichenden Mehr- oder Minderbelastungen führen.

- MBl. NRW. 2000 S. 1520.

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

Genehmigung zur Änderung der Betriebsregelung für das Parallelbahnsystem des Verkehrsflughafens Düsseldorf

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 21. 9. 2000 –
VA4-31-21/3 DL

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. 3. 1999 (BGBl. I S. 550) wird hiermit unter Ablehnung des Antrags im Übrigen die der Flughafen Düsseldorf GmbH erteilte Genehmigung vom 3. 10. 1976 i.d.F. der Anpassungsbescheide vom 25. 11. 1992 und 17. 7. 1997 wie folgt geändert:

A. Entscheidungen

Auf Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 26. 8. bzw. 8. 12. 1999 wird gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des

Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. 3. 1999 (BGBl. I S. 550) hiermit unter Ablehnung des Antrags im Übrigen die der Flughafen Düsseldorf GmbH erteilte Genehmigung vom 3. 10. 1976 i.d.F. der Anpassungsbescheide vom 25. 11. 1992 und 17. 7. 1997 wie folgt geändert:

Die unter III. angeführte Auflage Nr. 6 wird wie folgt ersetzt:

„6 Flugbetrieb

6.1 Die Anzahl der Flugzeugbewegungen auf den Start- und Landebahnen 05R/23L und 05L/23R darf die mögliche Endkapazität der Hauptstart- und -landebahn 05R/23L nicht übersteigen.

6.2 Für Flüge im Linien- und Charterflugverkehr darf die Anzahl der im Voraus **planbaren Zeitnischen** (Koordinierungseckwert) in den Zeiträumen

– 6.00 bis 21.00 Uhr Ortszeit den Wert pro Stunde	36 Slots
– 21.00 bis 22.00 Uhr Ortszeit den Wert und	35 Slots
– 22.00 bis 23.00 Uhr Ortszeit in der Winterflugplanperiode den Wert und in der Sommerflugplanperiode den Wert	15 Slots 25 Slots

nicht übersteigen; maßgebend ist der jeweils letzte Stand der Koordination vor dem Flugereignis.

6.3 Eine Erhöhung des in 6.2 genannten Koordinierungseckwertes für den Zeitraum von 6.00 bis 21.00 Uhr Ortszeit um bis zu 2 Slots pro Stunde ist erstmals ab Beginn der Sommerflugplanperiode 2001 unter der Voraussetzung zulässig, dass deren flugsicherungs-technische Realisierbarkeit auf der Hauptstart- und -landebahn 05R/23L sowohl gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen als auch gegenüber der Genehmigungsbehörde durch eine gutachtliche Stellungnahme der für die Flugsicherung zuständigen Stelle belegt wird (Erweiterungsstufe).

6.4 Für sonstige Flüge nach Instrumentenflugregeln dürfen vom Flughafenkoordinator – bzw. für kurzfristig erst am Ereignistag geplante Flüge nach Instrumentenflugregeln von der „DFS-Flugberatungsstelle Frankfurt“ – zusätzlich 2 Flugzeugbewegungen pro Stunde koordiniert werden.

Sofern dadurch der Koordinierungseckwert von 36 Slots pro Stunde bzw. in der Erweiterungsstufe von 38 Slots pro Stunde überschritten werden sollte, dürfen diese sonstigen Flüge nach Instrumentenflugregeln nur nach Zustimmung der DFS koordiniert werden.“

Die unter III. angeführte Auflage Nr. 9 wird wie folgt ersetzt:

„9 Fluglärm

9.1 Auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Tagschutzgebietes gelegenen Grundstücks, auf dem vor dem 4. 3. 1974 Wohngebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt worden sind, hat die Flughafen Düsseldorf GmbH Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. 3. 1971 (BGBl. I S. 282) – FluglärmG – zu erstatten. Die Erstattung wird auf 80% des Höchstbetrages begrenzt, der durch Rechtsverordnung gem. § 9 Abs. 4 FluglärmG festgesetzt ist.

Das Tagschutzgebiet umfasst das Gebiet, das von der in Karte 1 dargestellten Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels nach FluglärmG von 62 dB (A) umschlossen wird.

9.2 Auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Nachtschutzgebietes gelegenen Grundstücks, auf dem vor dem 4. 3. 1974 Wohngebäude errichtet oder

bauaufsichtlich genehmigt worden sind, hat die Flughafen Düsseldorf GmbH Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen zu erstatten. Diese haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge zum und vom Flughafen Düsseldorf zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern keine höheren Schallpegel als 55 dB (A) auftreten, wobei eine ausreichende Belüftung durch den Einbau schalldämmender Belüftungsanlagen sicherzustellen ist.

Das Nachtschutzgebiet umfasst das Gebiet, das von der in Karte 6 dargestellten 75 dB (A)-Grenzlinie umschlossen wird.

9.3 Auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Entschädigungsgebietes gelegenen Grundstücks, auf dem vor dem 4. 3. 1974 Wohngebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt worden sind, die über zum dauerhaften Aufenthalt geeignete, bestimmte und genutzte Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone und Hausgärten) verfügen, hat die Flughafen Düsseldorf GmbH eine Entschädigung für die Nutzungsbeeinträchtigung des Außenwohnbereichs zu leisten.

Das Entschädigungsgebiet umfasst das Gebiet, das von der in Karte 1 dargestellten 65 dB (A)-Grenzlinie umschlossen wird. Die Höhe der Entschädigung beträgt 2% des Verkehrswertes des jeweiligen Grundstücks.

Die Bewertung erfolgt durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt in dem das Grundstück liegt.

Der Gutachterausschuss ist befugt, die Ermittlung des Verkehrswertes anhand von Richtwerten, zum Beispiel einer Marktrichtwertkarte, vorzunehmen und vergleichbare Immobilien zu Gruppen zusammen zu fassen. Die Kosten dieser Wertermittlung trägt die Flughafen Düsseldorf GmbH.

9.4 Liegt ein Wohngebäude oder Außenwohnbereich nur zum Teil im jeweiligen Schutzgebiet gemäß 9.1 bis 9.3, so gilt es/er als ganz im Schutzgebiet gelegen.

9.5 Die Verpflichtung der Flughafen Düsseldorf GmbH zur Erstattung bzw. Entschädigung entfällt, soweit das betreffende Gebäude zum baldigen Abbruch bestimmt ist.

9.6 Stehen Gebäude oder Außenwohnbereiche ganz oder teilweise im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder eines Wohnungseigentümers, so treten diese an die Stelle des Grundstückseigentümers.

9.7 Der Anspruch kann längstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach umfassender Bestandskraft dieses Genehmigungsänderungsbescheides geltend gemacht werden.

9.8 Soweit die Flughafen Düsseldorf GmbH bereits nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm innerhalb der Schutzzone 1 des am 4. 3. 1974 festgesetzten Lärmschutzbereiches oder nach Nr. 2.1 des Planfeststellungsbeschlusses Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden oder nach Nr. 2.2 des o. a. Planfeststellungsbeschlusses Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen einschließlich schalldämmender Belüftungsanlagen erstattet hat, sind diese Leistungen auf die Verpflichtung der Flughafen Düsseldorf GmbH anzurechnen.

9.9 Im Übrigen bleiben Ansprüche nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sowie die im Planfeststellungsbeschluss vom 16. 12. 1983 aufgeführten Auflagen zum Schutz vor Fluglärm unberührt.“

Nach Auflage Nr. 9 wird folgende Auflage Nr. 10 angefügt:

„10 Weitere Auflagen zur Einhaltung der Einbahnkapazität, zur Gewährleistung der Flugsicherheit sowie zum Schutz von Umwelt und Natur bleiben vorbehalten.“

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze vom 31. 8. 1998 (BGBl. I S. 2600) wird die

sofortige Vollziehung

meiner (vorstehenden) Entscheidung angeordnet.

E. Rechtsbehelfsbelehrungen

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich einzureichen. Der Klage sollen drei Durchschriften beigefügt werden.

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Genehmigung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, gemäß § 80 Abs. 5/§ 80a Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung die vollständige oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfs beantragt werden.

– MBl. NRW. 2000 S. 1523.

Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr –
IV A 6 – 12 – 71 – v. 2. 10. 2000

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, dass die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Poths	Markus	50935 Köln	1. 8. 2000

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Kruft	Günther	45138 Essen	17. 1. 2000
Haibach	Gerhard	46562 Voerde	27. 7. 2000
Bauseler	Karl Helmut	46670 Meerbusch	28. 7. 2000

– MBl. NRW. 2000 S. 1525.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband****5. Sitzung
der Vertreterversammlung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes –
9. Wahlperiode**

Bek. d. Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes v. 26. 10. 2000

Die 5. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 9. Wahlperiode – findet am 7. 12. 2000 in der Sparkasse Bonn, Friedensplatz 1, Veranstaltungsraum, 6. Obergeschoss in 53111 Bonn statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2000

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
von Lennep

– MBl. NRW. 2000 S. 1525.

**Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzungen der Fachausschüsse
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) v. 6. 11. 2000

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 13. Dezember 2000 finden im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21, folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Verkehrs- und Planungsausschuß
Mittwoch, 29. November 2000, 13.00 Uhr,
Tarif- und Marketing-Ausschuß
Donnerstag, 30. November 2000, 13.00 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuß
Dienstag, 5. Dezember 2000, 10.00 Uhr,

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2000 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 6. November 2000

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NRW. 2000 S. 1525.

**Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am 13. Dezember 2000**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) v. 8. 11. 2000

Am Mittwoch, 13. Dezember 2000, 10.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung**I.****Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der
Verbandsversammlung am 28. September 2000
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Nachwahlen zu den Fachausschüssen
4. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR-GmbH
(Sachstandsbericht)
5. Änderung der Zweckverbandssatzung
6. Neuregelung der Zuständigkeiten für den Schienen-
personennahverkehr
7. Sachstandsbericht zum Nahverkehrsplan des Zweck-
verbandes VRR
8. Tarifangelegenheiten
9. Ergebnisrechnung 1999
10. Ist-Abrechnung der Busverkehr Rheinland GmbH
(BVR) für die Jahre 1998 und 1999
11. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 2001
12. Verbundetat 2001
13. SPNV-Etat 2001
14. Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das
Haushaltsjahr 2001
15. Pilotprojekt CombiCar
16. Inbetriebnahme der SPNV-Stationen
Wülfrath-Aprath und Velbert-Rosenhügel

II.**Nichtöffentlicher Teil:**

17. Vergabe des SPNV-Betriebs auf den Linien
Duisburg-Ruhrort-Oberhausen (RB 36) und Oberhau-
sen-Dorsten (RB 44)
18. Vergabestrategie für die nächsten 10 Jahre/SPNV-
Ausschreibungen im Jahr 2001

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung
werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 8. November 2000

Adolf Miksch

Vorsitzender der Versammlung

– MBl. NRW. 2000 S. 1525.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten.

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9382/228, Tel. (0211) 9382/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9382/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569